

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1971

Geschäftszahl

0545/69

Rechtssatz

Dem Eigentümer eines Hauses steht unbeschadet des einem anderen eingeräumten lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes das uneingeschränkte Recht auf AfA deshalb zu, weil er die Folgen der Abnutzung wirtschaftlich zu tragen hat (Hinweis E 22.9.1961, 0732/61).

*

E 15.12.1971, 0545/69 #3;

Beachte

y6149;